

GESCHÄFTSORDNUNG

Beschlossen vom MTB-Hauptausschuss am 18.03.2022 in Potsdam.

Geändert vom MTB-Hauptausschuss am 02.12.2023 in Blossin.

Alle Regelungen in dieser Ordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 1	Geltungsbereich		
1.1	Die Geschäftsordnung (GO) regelt die Durchführung von Versammlungen (Sitzungen, Tagungen) sowie die Zusammensetzung der Organe und Gremien – soweit nicht in der Satzung festgelegt - des Märkischen Turnerbundes Brandenburg e.V. (nachstehend MTB genannt). Ausgenommen sind der Landesturntag sowie die Organe und Gremien der Märkischen Turnerjugend (MTJ), die durch eigene Geschäftsordnungen geregelt werden.		
§ 2	Öffentlichkeit		
2.1	Die Versammlungen aller Organe und Gremien sind nicht öffentlich.		
§ 3	Einberufung		
3.1	Die Fristen für die Bekanntgabe des Termins, den Versand der Einladung, des Einreichens von Anträgen für die Versammlungen von Organen und Gremien sind wie folgt festgelegt:		
	Organ/Gremium:	Versand der Einladung mit Tagesordnung und Unterlagen:	Frist für das Einreichen von Anträgen:
	Hauptausschuss	4 Wochen	2 Wochen
	Präsidium	2 Wochen	1 Woche
	Sonstige Sitzungen/Tagungen	2 Wochen	1 Woche
3.2	Verantwortlich für die Einberufung ist der Vorsitzende des Organs/des Gremiums. Über die Art der Durchführung (Präsenz/virtuell) entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.		
§ 4	Anträge		
4.1	Anträge zur Tagesordnung können nur die Mitglieder des Organs oder Gremiums oder übergeordnete Organe oder Gremien stellen.		
4.2	Anträge sind entsprechend der Fristen unter 3.1 beim Vorsitzenden des Organs/Gremiums einzureichen. Später eingegangene Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie können mit Zustimmung der Versammlung beraten werden. Über ihre Zulassung ist zu Beginn der Sitzung/Tagung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit zu entscheiden.		
4.3	Zu den Punkten der Tagesordnung können auch noch während der Aussprache Anträge gestellt werden (Abänderungsanträge). Gegenanträge sind bis zum Beginn der Abstimmung zulässig. Über Abänderungsanträge wird im Zusammenhang mit dem Grundantrag abgestimmt.		
§ 5	Anträge zur Geschäftsordnung		
5.1	Anträge auf Schluss der Aussprache können außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste gestellt werden, jedoch nicht von einem Versammlungsteilnehmer, der bereits zur Sache gesprochen hat. Über sie wird nach Begründung durch den Antragsteller und nachdem ein Redner gegen den Antrag sprechen konnte, sofort abgestimmt.		
§ 6	Beschlussfähigkeit		
6.1	Die Organe und Gremien des MTB – mit Ausnahme des Hauptausschusses - sind im Rahmen einer Sitzung beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.		
§ 7	Versammlungsleitung		
7.1	Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden des Organs/Gremiums (nachfolgend: Versammlungsleitung) eröffnet, geleitet und geschlossen. Die Versammlungsleitung kann intern delegiert werden.		

7.2	Nach Eröffnung prüft die Versammlungsleitung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können intern delegiert werden.
7.3	Die Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung - möglichst durch schriftliche Vorlagen mit entsprechenden Beschlussvorschlägen - gewährleisten.
7.4	Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann die Versammlungsleitung insbesondere das Wort entziehen, Ausschluss von Mitgliedern bzw. Gästen auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
§ 8	Worterteilung und Rednerfolge
8.1	Das Wort wird von der Versammlungsleitung in der Reihenfolge der Rednerliste erteilt. Jeder stimm- und beratungsberechtigte Teilnehmer der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen.
8.2	Berichterstatter bzw. Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist von der Versammlungsleitung nachzukommen. Die Versammlungsleitung kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
8.3	Organe und Gremien können durch Beschluss mit einfacher Mehrheit die Redezeit begrenzen.
§ 9	Abstimmungen
9.1	Über Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie auf der Tagesordnung stehen oder in der sie eingebracht wurden. Bei mehreren Anträgen zur selben Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher der weitestgehende Antrag ist, entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache. Gegenanträge werden vor dem Hauptantrag zur Abstimmung gebracht. Abänderungsanträge werden möglichst gemeinsam mit dem Hauptantrag zur Abstimmung gebracht.
9.2	Während einer Abstimmung wird das Wort zur Sache, zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Richtigstellung nicht mehr erteilt. Nur zur Abstimmung selbst können bei Unklarheiten noch Anfragen gestellt werden.
9.3	Abstimmungen werden bei Präsenzversammlungen offen durch Handheben oder mittels eines elektronischen Abstimmungssystems vorgenommen. Abstimmungen während einer telefonischen oder virtuellen Versammlung werden mündlich oder mittels eines elektronischen Abstimmungssystems vorgenommen. Die Entscheidung über das Verfahren trifft das Gremium. Bei Wahlen gilt § 10.5 dieser Geschäftsordnung.
9.4	Beschlüsse über Anträge werden, sofern die Satzung des MTB oder diese Ordnung nicht anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen - das ist die Summe der Ja- und Nein-Stimmen - gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.
9.5	Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen und das erneute Behandeln von Punkten und Anträgen, die in derselben Versammlung bereits erledigt wurden, bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.
§ 10	Wahlen/Berufungen
1	Wahlen erfolgen für die Dauer von vier Jahren. Sie sind in Jahren mit Landesturntag durchzuführen.
2	Wahlen müssen als Tagesordnungspunkt bei der Einladung zur Versammlung aufgeführt sein. Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Organe und Gremien.
3	Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Auf Antrag eines Stimmberechtigten kann geheime Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4	Die zur Wahl vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen. Beim Wahlgang abwesende Kandidaten können nur dann zur Wahl gestellt werden, wenn von ihnen eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie die Wahl annehmen.

5	Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen auf sich vereint. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Erhält bei mehreren Kandidaten für dasselbe Amt keiner der Vorgeschlagenen die einfache Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmgleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.
6	Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus einem Organ oder Gremium aus, erfolgt eine Kooptierung - soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt - nur bis zur Versammlung, bei der turnusgemäße Wahlen vorgesehen sind.
7	Mitglieder von Ausschüssen, Arbeits- und Projektgruppen werden durch das jeweilig zuständige Organ oder Gremium berufen.
§ 11	Protokoll
11.1	Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu fertigen und allen Teilnehmern zuzuleiten. Anträge und Beschlüsse sind im Wortlaut, Abstimmungsergebnisse mit genauer Stimmenanzahl festzuhalten.
11.2	Das Protokoll muss vom Protokollanten und von der Versammlungsleitung unterzeichnet sein und spätestens 2 Wochen nach der Versammlung allen Beteiligten zugeleitet werden.
11.3	Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls sind innerhalb von 2 Wochen nach der Zustellung bei der Versammlungsleitung schriftlich zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist wird das Protokoll ggfs. mit den eingegangenen Einwendungen dem zuständigen Empfängerkreis und dem jeweils übergeordneten Gremium zugeleitet. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, ist umgehend durch den Vorsitzenden des Organs/des Gremiums ein Abstimmungsverfahren per E-Mail zu den erhobenen Einwendungen einzuleiten.
§ 12	Zusammensetzung/Aufgabenstellung Organe und Gremien
12.1	Die Zusammensetzung/Aufgabenstellung der Organe und Gremien wird, sofern sie nicht in der Satzung bzw. in fachlichen Ordnungen festgelegt sind, in eigener Zuständigkeit geregelt.
12.2	Die Organe und Gremien können eigene Ordnungen beschließen, die nicht im Widerspruch zur Satzung und Geschäftsordnung des MTB stehen dürfen.
§ 13	Sonstige Bestimmungen
	Mitglieder des Präsidiums können an den Versammlungen aller Organe und Gremien ohne Stimmberechtigung teilnehmen. Mitglieder von Organen und Gremien können an Versammlungen nachgeordneter Gremien ohne Stimmberechtigung teilnehmen.